



Flugbetriebsordnung für den Landeplatz Celle-Arloh

1. Öffnungszeiten des Flugplatzes:

Für den Landeplatz Celle-Arloh (EDVC) sind in der AIP (AGA 3) zur Zeit folgende Angaben veröffentlicht:

Hours/UTC	Summer Sat.	11.00 - SS (max. 20.00 Local)
	Sun. + holidays	08.00 - SS (max. 20.00 Local)
	other times	PPR
	Winter	PPR

Diese Öffnungszeiten sind verbindlich.

2. Zulassung des Platzes

Das Gelände ist zugelassen für Motorflugzeuge bis 3.5 t MTOW, Ultraleichtflugzeuge, Motorsegler und Segelflugbetrieb, ferner für Fallschirmspringen.

3. Bestellung und Dienstplan der Flugleiter

3.1. Die Flugleiter für die Regelöffnungszeiten werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder mit deren Zustimmung vom Vorstand bestellt und, soweit erforderlich, von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt.

Flugbetriebsleiter und Flugleiter sind durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ bekannt zu geben.

3.2. Ein vom Vorstand beauftragter Erster Flugleiter legt den Dienstplan, nach Abstimmung mit den anderen Flugleitern, vierteljährlich im Voraus fest.

Der Dienstplan ist schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett im Clubheim und auf dem Tower bekannt zu geben. Im Falle der Verhinderung eines Flugleiters muss dieser rechtzeitig für Vertretung sorgen. Der Aushang ist entsprechend zu ändern.

3.3. Weiterhin darf jedes Vereinsmitglied im Besitz eines gültigen Funksprechzeugnisses die Funktion des Flugleiters nach Einweisung und unter Berücksichtigung der Punkte 4 und 5 insbesondere während der PPR Zeiten wahrnehmen.

3.4. In Betriebszeiten, während der Starts und Landungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) zulässig sind, darf auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters

geflogen werden. Allen Vereinsmitgliedern mit gültiger Lizenz ist diese Genehmigung erteilt. Dann sind nur zulässig:

1. Einzelstarts und -landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstigen Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer,
2. Platzflüge im Einzelfall; Die Piloten haben dabei sicherzustellen, dass nicht mehrere Luftfahrzeugführer gleichzeitig Platzflüge durchführen.

In diesen Fällen hat der jeweilige Pilot sinngemäß die Punkte 4 und 5 zu beachten bzw. sicherzustellen. Die Betriebsabsprache mit der Bundeswehr (siehe Anhang) ist einzuhalten.

Schulflüge und Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sind ohne Flugleiter nicht zulässig.

3.5 Darüber hinaus gelten für Ultraleichtflugzeuge die folgenden Auflagen ergänzend:

1. Ein gleichzeitiger Flugbetrieb in der Platzrunde von Ultraleichtflugzeugen und anderen Luftfahrzeugen ist nicht zulässig.
2. Bei Ultraleichtflugzeugbetrieb muss neben dem verantwortlichen Flugleiter eine Hilfsperson am Startplatz des Ultraleichtflugzeuges anwesend sein, die insbesondere bei Unfällen Sofortmaßnahmen einzuleiten hat. Die Hilfsperson sollte Inhaber eines Befähigungsnachweises sein. Findet anderer Flugbetrieb nicht statt, kann der verantwortliche Flugleiter auch die beschriebene Hilfsperson sein.

4. Besondere Aufgaben der Flugleitung

Der diensthabende Flugleiter hat vor Aufnahme des Flugbetriebs den betriebssicheren Zustand des Landesplatzes zu überprüfen, insbesondere die Landebahn abzufahren, um etwaige Behinderungen festzustellen.

Er hat ferner:

- a) das Funkgerät und das Telefon einer Funktionsprobe zu unterziehen,
- b) den Gerätewagen mit Feuerlöschgeräten und Sanitätseinrichtung zu kontrollieren und im betriebsbereiten Zustand neben dem Tower, bei Regen in der offenen Halle, abzustellen,
- c) an der Tankstelle zwei dafür bezeichnete Feuerlöscher sowie die vorgesehene Leiter als Betankungshilfe bereitzustellen.
- d) im Dienstbuch der Flugleitung den Beginn seiner Tätigkeit sowie den betriebsklaren Zustand von Landebahn und Gerät einzutragen, sowie durch seine Unterschrift zu bestätigen,
- e) in dringenden Fällen den Platz zu sperren, sofern nicht rechtzeitig eine Anordnung des Platzhalters eingeholt werden kann,

f) zu überprüfen, ob Mitglieder, die einen Flug auf einem vereinseigenen Flugzeug bzw. Fluggerät beabsichtigen, in die Liste der Vereinsmitglieder mit einem gültigen Luftfahrerschein eingetragen sind. Diese Liste wird von dem Geschäftsführer geführt, laufend aktualisiert und vereinsintern (Schwarzes Brett, Tower) veröffentlicht. Ist ein Mitglied nicht eingetragen, muss der Flugleiter die Benutzung der Vereinsflugzeuge durch dieses Mitglied verhindern, wenn es nicht in der Lage ist, eine gültige Erlaubnis vorzulegen. Außerdem ist die 4 Monatsregel nach Punkt 11 anhand des Flugbuches nachzuweisen.

Der Flugleiter darf den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Sollte ein Wechsel der Person des Flugleiters während der Dienstzeit notwendig werden, so ist die Beendigung sowie der Beginn der Tätigkeit des ablösenden Flugleiters mit Uhrzeit und Unterschrift im Dienstbuch der Flugleitung einzutragen. Im Bedarfsfall kann der Flugbetriebsleiter den Platzbetrieb schließen.

Die Flugleiter sollen die Flugleitung betreffende Fragen in Bezug auf technische Einrichtungen, Veränderungen, Verfahren und Notfälle in der Luft und am Boden mit dem Ersten Flugleiter besprechen oder diesen zur Unterstützung heranziehen.

Der Flugleiter hat besonders darauf zu achten, dass an- und abfliegende Maschinen die Platzrunde einhalten und die umliegenden Gemeinden nicht mit mehr Fluglärm als für das Flugvorhaben unvermeidbar belastigt werden. Er hat hierzu die Piloten zu informieren, besitzt jedoch keine Weisungsbefugnisse. Bei wiederholtem Umwelt belastenden Verhalten und/oder Nichteinhaltung der veröffentlichten Platzrunde hat der Flugleiter dem Flugbetriebsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied Mitteilung zu machen.

5. Betriebsaufzeichnungen der Flugleiter

Der Flugleiter führt das Hauptflugbuch, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag und Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Zahl der Fluggäste, Art des Fluges und bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz bzw. Zielflugplatz.

Der Flugleiter berichtet an den Flugbetriebsleiter.

6. Abgabe von Treibstoffen und Ölen

Die Betankung der Vereinsflugzeuge sowie die Abgabe von Flugkraftstoffen und Ölen an Gastflugzeuge steht unter der Aufsicht des diensthabenden Flugleiters. Dieser hat die Eintragung in die dafür vorgesehenen Formulare und Listen lückenlos vorzunehmen. Die Quittungen (Durchschläge) sind durch den Abnehmer gegenzuzeichnen.

Flugkraftstoff und Motorenöl darf an platzfremde Piloten und Halter von Luftfahrzeugen nur gegen Barzahlung abgegeben werden.

Die Treibstoffbeschaffung obliegt einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied.

7. Der Flugbetriebsleiter

7.1. Der Flugbetriebsleiter ist verantwortlich für die Einsatzfähigkeit der vereinseigenen Flugzeuge, der dem Verein zur Verfügung stehenden Privatflugzeuge sowie der für den Flugbetrieb notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere der Werkstatt. Er kann den Einsatz eines solchen Flugzeugs untersagen, wenn technische Gründe vorliegen.

7.2. Der Flugbetriebsleiter wird satzungsgemäß in den Vorstand gewählt. Als Flugbetriebsleiter sollen nur solche Vereinsmitglieder tätig sein, die über die erforderliche fliegerische und technische Erfahrung verfügen. Die Aufgaben des Flugbetriebsleiters und des Flugleiters können von einer Person zugleich wahrgenommen werden.

8. Einsatz der Flugzeuge

Es dürfen nur solche Flugzeuge eingesetzt werden, die technisch sicher sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen an den Flugzeugen (50- und 100-Stundenkontrolle) dürfen bei Bedarf um 10 %, Kontrollen ab 100h um 5% (aber nie mehr als 50h) und die freiwilligen Kontrollen (25 und 75 Stunden) um 7,5 Stunden überschritten werden. Über den Klarzustand entscheidet der Flugbetriebsleiter oder in Vollmacht der Flugzeugwart.

Maßgebend für den Einsatz des Flugzeuges ist in erster Linie die Sicherheit des Fluges und die größtmögliche Schonung des Fluggerätes.

Beim Einsatz sind die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder aufeinander abzustimmen.

9. Reservierung von Clubmaschinen

9.1. Jedes Vereinsmitglied hat für beabsichtigte Flugvorhaben mit einem Vereinsflugzeug eine Reservierung vorzunehmen. Dafür ist im Internet eine Online-Flugzeugreservierung auf der Homepage der FVC unter www.flugsportvereincelle.de eingerichtet. Die Buchung eines Flugzeuges ist nur auf diesem Wege möglich.

Der Zugang zu dieser Reservierung ist unter einem Benutzernamen und mit einem Passwort möglich. Beide werden von dem Internetbeauftragten auf Anfrage eingerichtet. Mitglieder, die keine Möglichkeit haben, selbst das Internet zu bedienen, wenden sich an den Flugbetriebsleiter, ein Vorstandsmitglied oder einen Fliegerkameraden, der dann die Reservierung für das Mitglied durchführen kann (Ein geeigneter Rechner steht im Clubheim zur Verfügung).

Es müssen der Tag, das Flugzeug mit Kennzeichen, die Dauer des Fluges angegeben werden. In der Rubrik „Bemerkungen“ kann der Zweck des Fluges (z.B. Schulung), das Flugziel (z.B. Insel) oder bei mehrtägigen Flügen dasjenige Vorstandsmitglied vermerkt werden, welches diese genehmigt hat, denn mehrtägige Reservierungen der Maschinen bedürfen der Zustimmung des Flugbetriebsleiters oder nötigenfalls eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.

Vor jedem Flug ist zu überprüfen, ob nicht der Zeitraum des eigenen Flugvorhabens mit einer bereits vorhandenen Buchung kollidiert. Ist der Zeitraum für das eigene Flugvorhaben noch frei, so ist spätestens jetzt dieser Zeitraum zu buchen (Sofortbuchung). Damit ist für jeden der aktuelle Nutzungsstand der Maschinen ersichtlich.

9.2. Jedes Mitglied darf maximal 2 Eintragungen im Voraus vornehmen. Bei „Überbuchung“ behält sich der Vorstand das Recht vor, die über zwei hinausgehenden Reservierungen zu löschen.

9.3. Kann ein Vereinsmitglied einen reservierten Flug nicht durchführen, hat es unverzüglich die Reservierung im Internet zu stornieren. Ist das aus irgendeinem Grunde nicht möglich, hat er den diensthabenden Flugleiter oder den Flugbetriebsleiter zu verständigen. Unterbleibt dieses, kann der Vorstand das betreffende Mitglied im Wiederholungsfall von weiteren Reservierungen für das laufende Jahr ausschließen.

Übernimmt der Pilot nicht spätestens 1/2 Stunde nach dem Reservierungstermin das Flugzeug, so verfällt die Reservierung.

Eine Ausdehnung des Fluges über die eingetragene Zeit hinaus ist nur in besonderen Fällen gestattet. Dazu gehören:

- flugbetriebliche Gründe (Wetter) oder
- technische Gründe oder
- es liegen keine weiteren Reservierungen für das Flugzeug vor.

Die Flugleitung oder der Flugbetriebsleiter sind unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, zu informieren.

10. Schul- und Ausbildungsbetrieb

10.1. Dieser steht unter der verantwortlichen Führung des Ausbildungsleiters. Der Ausbildungsleiter ist Vorstandsmitglied. Er hat insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Ausbildungsbetriebes zu achten.

10.2. Die Belange des Ausbildungsbetriebes genießen bei der Benutzung des Schulflugzeuges für die Grundlagenschulung den Vorrang unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins und der übrigen Vereinsmitglieder. Für Nicht-Schulung darf das Schulungsflugzeug max. 3 Tage im Voraus für max. 2 Stunden gebucht werden, ansonsten nur nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter. Für die anderen Flugzeuge müssen die Schüler von der Möglichkeit der Reservierung nach Ziffer 9.1 Gebrauch machen.

11. Pflichten der Vereinsmitglieder bei der Benutzung der Flugzeuge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich vor Antritt eines Fluges mit einem von ihm noch nicht als verantwortlicher Flugzeugführer geflogenen Flugzeugtyp vertraut zu machen, und zwar unter Hinzuziehung eines Fluglehrers oder einweisungsberechtigten Mitgliedes.

Mitglieder, die über einen Zeitraum von länger als 4 Monaten keinen Flug auf dem Muster absolviert haben, welches sie planen zu fliegen, müssen sich „wieder Vertraut machen“, indem sie mindestens 3 Platzrunden mit Fluglehrer oder Einweisungsberechtigtem fliegen. Dieser Flug ist vom Fluglehrer oder Einweisungsberechtigtem im Flugbuch des Piloten abzuzeichnen.

Scheininhaber, deren Erlaubnisse ruhen und die Flüge zur Erneuerung der Erlaubnis durchführen wollen, dürfen nur unter der Aufsicht eines Fluglehrers und/oder mit Flugauftrag fliegen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, alle Kenntnisse und Wahrnehmungen, die für den Flugbetrieb von irgendeiner Bedeutung sein könnten, unverzüglich dem Flugbetriebsleiter oder in Vollmacht dem Flugzeugwart mitzuteilen. Das gilt insbesondere für etwaige Störungen, auch für eine Vermutung oder bloße Möglichkeit einer Störung, z.B. auffällige Geräusche, Auffälligkeiten bei der Anzeige der Kontrollgeräte, erhöhter Benzin- und Ölverbrauch usw.. Bei Nichterreichbarkeit des Flugbetriebsleiters ist ein auffällender schriftlicher Vermerk in das Bordbuch und auf den Pilotensitz zu legen. Hierzu ist im Bordbuch eine entsprechende „Logliste“ „Besondere Vorkommnisse“ hinterlegt.

Bei allen Flügen ist das Bordbuch mitzuführen. Vor dem Flug ist das Bordbuch auf ordnungsgemäße Voreintragungen (soweit nachvollziehbar) zu überprüfen, unbedingt ist auch auf Restflugzeit vor anstehenden Kontrollen (siehe auch Punkt 8) und besondere Vorkommnisse anhand der „Logliste“ zu achten.

Nach jedem Flug hat der Pilot das Flugzeug in gereinigtem Zustand wieder vor der Flugzeughalle abzustellen. Dabei ist außen das Gerät von Insektenresten und sonstigem Schmutz zu säubern und aus der Kabine gegebenenfalls sämtlicher Unrat zu entfernen. Vom Piloten sind eigenständig und ausnahmslos die erforderlichen Eintragungen für seine Flugbewegungen im Bordbuch vorzunehmen. Dies sind Name des Piloten, Anzahl der Passagiere, Start- und Zielplatz, Flugdauer und erste Start- und letzte Landezeit sowie die der Anzahl der Landungen. Sammeleintragungen sind damit nur je Pilot bei identischem Start und Zielplatz zulässig.

12. Beendigung des Flugbetriebes

Für die Beendigung des Flugbetriebes gelten die veröffentlichten Öffnungszeiten. Eine Verlängerung über 20.00 Uhr Ortszeit hinaus ist möglich, wenn sich ein Flugleiter zum Dienst bereit erklärt.

Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass alle Flugzeuge wieder in die Halle geschoben werden, alle Hallen, der Tower und die Tankstelle geschlossen sowie die Bordbücher und Schlüssel vollständig im Panzerschrank abgelegt sind. Sollte das wegen späterer Rückkehr eines Vereinsflugzeuges zu Diensten nicht möglich sein, so hat der verantwortliche Flugzeugführer dieses Flugzeuges die genannten Aufgaben zu erledigen.

13. Ergänzende Vorschriften

Die vorbezeichneten Regelungen sind zum Teil vereinsintern. Sie lassen alle gesetzlichen Vorschriften und amtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten unberührt. Das gilt insbesondere für den Umfang der Pflichten eines verantwortlichen Flugzeugführers und die Dienstanweisung für Flugleiter und die Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte.

Diese Flugbetriebsordnung gilt ab dem 01.10.2010

Der Vorstand
der Flugsportvereinigung Celle Motorfluggruppe e.V.